



Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaft

Rechtliches zur Nutzung von ChatGPT oder Bing in Unternehmen	2
Tiefere Besteuerung von Geschäftsfahrzeugen mit Elektroantrieb?	2
Wie sollen Arbeitgeber mit Überstunden im Home Office umgehen?	2
Verlustverrechnung soll ausgedehnt werden	2
<hr/>	
Neu: Liegenschaftskosten auch bei Totalsanierungen abziehen	3
Berufskosten pauschal abziehen	3
Neue Mehrwertsteuersätze per Januar 2024	3
<hr/>	
Handlungsbedarf bei Freizügigkeitsguthaben	4
Die Nutzung einer Liegenschaft als selbständig Erwerbender	4

Rechtliches zur Nutzung von ChatGPT oder Bing in Unternehmen

ChatGPT wird je länger je mehr auch in Unternehmen genutzt. Was ist dabei aus rechtlicher Sicht zu beachten?

- **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:** alles, was in ChatGPT eingegeben wird, geht in die Datenbank der künstlichen Intelligenz ein. Dies bedeutet, dass ChatGPT die Informationen auch für Abfragen von Wettbewerbern nutzt.
- **Urheberrecht:** die künstliche Intelligenz nutzt Texte von anderen. Es kann also sein, dass bei der Wiederverwendung von Texten Urheberrechte verletzt werden.
- **AGBs von ChatGPT:** für die gewerbliche Nutzung ist unter Umständen der Kauf einer Lizenz nötig.

Gegen die Anwendung von ChatGPT im Unternehmen ist nichts einzuwenden. Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden auf die Risiken hin und passen Sie eventuell Ihre Reglemente an.

Tiefere Besteuerung von Geschäftsfahrzeugen mit Elektroantrieb?

Der Bundesrat hat entschieden, dass die einheitliche Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen beizubehalten und von einer reduzierten Bemessungsgrundlage für Elektrofahrzeuge abzusehen ist. Die aktuelle Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen wird in Prozenten des Kaufpreises errechnet. Sie gilt sowohl für Elektro- als auch für Fahrzeuge mit herkömmlichem Antrieb.



Wie sollen Arbeitgeber mit Überstunden im Home Office umgehen?

Das Arbeiten im Home Office lässt viele Freiheiten zu. Die verschwindenden Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit verlangen nach einer besonderen Disziplin des Mitarbeitenden und einer zusätzlichen Kontrolle des Arbeitgebers. Wird die Home Office Arbeit in einer Zusatzvereinbarung geregelt, so müssen der Umfang der Arbeit und die zeitlichen Rahmenbedingungen darin enthalten sein. Blockzeiten und das Nacht und Sonntagsarbeitsverbot müssen explizit erwähnt werden. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich an diese Vorgaben zu halten. Stellt der Arbeitgeber fest, dass sich Mitarbeitende nicht an die Zeiten halten, so ist mit einer schriftlichen Weisung zu reagieren. Darin enthalten sind Hinweise, dass Blockzeiten einzuhalten und Mittagspausen einzuziehen sind. Überstunden dürfen nur geleistet werden, wenn sie ausdrücklich angeordnet sind. Zum Schutz des Mitarbeitenden und für das Unternehmen selbst muss der Arbeitgeber klar kommunizieren, dass er auch im Home Office keine Abweichungen von der geltenden Arbeitszeitergelyung toleriert. Der Arbeitgeber kann im Zusammenhang mit dem Home-Office zusätzlich verlangen, dass der Mitarbeitende eine detaillierte Arbeitszeiterfassung führt, in welcher seine Leistungen genau beschrieben werden. So hat der Arbeitgeber eine Kontrolle über mögliche Überstunden. Eine Kontrolle von Arbeitsproduktivität ist dem Arbeitgeber erlaubt.

Verlustverrechnung soll ausgedehnt werden

Nach dem Willen des Parlaments soll die Verlustverrechnungsperiode für Unternehmen von sieben auf zehn Jahre ausgedehnt werden. Das Parlament möchte damit insbesondere die Erholung der von der Corona Pandemie betroffenen Unternehmen erleichtern, sie soll aber explizit allen Unternehmen zugutekommen und für Verluste ab dem Jahr 2020 gelten. Die Vernehmlassung dauert bis am 19. Oktober 2023.

Neu: Liegenschaftskosten auch bei Totalsanierungen abziehen

Gute Nachrichten für Immobilienbesitzer, die viel Geld für eine Totalsanierung in die Hand nehmen. Das Bundesgericht ist über die Bücher gegangen. Es hat kürzlich eine Praxis umgestossen, die es selbst als Massstab vorgegeben hatte. Bisher war gemäss Bundesgericht kein Abzug möglich, wenn man eine Liegenschaft umfassend sanierte. Das Gericht argumentierte bisher, dass es sich "wirtschaftlich" gesehen um einen Neubau handle und somit sämtliche Kosten als wertvermehrend gelten. Eine ziemlich simple Regel, die man zurecht als irritierend empfinden durfte. Nach neuer Rechtsprechung ist es somit nicht mehr zulässig, wenn bei einer umfassenden Sanierung in pauschaler Weise sämtliche Kosten als wertvermehrend und somit als bei den Einkommenssteuern nicht abzugsberechtigt taxiert werden. Vielmehr ist nun jede Arbeit im Detail zu untersuchen, ob objektiv-technisch gesehen werterhaltende (abzugsberechtigt) oder wertvermehrende (nicht abzugsberechtigt) Kosten vorliegen.



Berufskosten pauschal abziehen

Der Bundesrat hat kürzlich die Vernehmlassung für eine Neuregelung der Berufskosten eröffnet. Unselbständig Erwerbstätige sollen künftig wählen können, ob sie ihre Berufskosten in der Steuererklärung pauschal oder effektiv abziehen. Die Pauschale umfasst Fahrtkosten, Verpflegungs-

kosten und übrige Berufskosten und ist unabhängig von Arbeitsort und Einkommen. Diese Vereinfachung unterscheidet damit nicht zwischen dem Arbeitsplatz zu Hause (Homeoffice) und jenem im Unternehmen. Die Höhe der Pauschale wird den Kantonen überlassen. Anstelle der Pauschale sollen weiterhin auch die tatsächlichen Kosten abgezogen werden können.

Neue Mehrwertsteuersätze per Januar 2024

Per 1. Januar 2024 gelten die folgenden neuen Mehrwertsteuersätze:

	Bis 31.12.2023	Ab 1.01.2024
Standard-Steuersatz	7.7%	8.1%
Reduzierter Steuersatz	2.5%	2.6%
Beherbergungssatz	3.7%	3.8%

Für periodenübergreifende Leistungen wie Wartungs- und Serviceverträge, Telekommunikationsverträge, Abonnements usw. muss auf der Rechnung das Entgelt auf den Leistungszeitraum vor und nach dem 1. Januar 2024 aufgeteilt und die massgeblichen Steuersätze entsprechend aufgeführt werden. Massgebend für den Steuersatz ist das Datum der Leistungserbringung, nicht das Datum der Rechnungsstellung. Ist aus der Rechnung nicht klar erkennbar, wann Leistungen in welchem Umfang erbracht wurden und welcher Anteil des Entgelts auf die jeweiligen Leistungen entfällt, unterliegt die Gesamtleistung dem höheren Steuersatz.

Empfehlung: Aufträge per Ende 2023 in Teilrechnungen und Arbeitsbeschrieben detailliert abgrenzen. Die angefangenen Leistungen müssen nach Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt/raum genau aufgeführt werden.

Handlungsbedarf bei Freizügigkeitsguthaben

Am 1.1.2024 wird das neue Gesetz zum Bezug von Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) in Kraft treten. Für alle kurz vor der Pensionierung besteht jetzt Handlungsbedarf.

Bis anhin konnten Freizügigkeitsgelder bis zum Alter 70 ohne weitere Vorbehalte in der Vorsorge belassen werden. Bei Freizügigkeitsgeldern handelt es sich um Vorsorgegelder, die beispielsweise bei einem Unterbruch der Erwerbstätigkeit oder einer frühzeitigen Erwerbsaufgabe auf einem Freizügigkeitskonto deponiert werden. Die Altersleistungen konnten frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters ausbezahlt werden. Meistens wurde die Auszahlung so lange aufgeschoben, damit die Auszahlung gestaffelt werden konnte und so weniger Vermögens- und Ertragssteuer anfiel.

Mit dem neuen Gesetz werden neu die Altersleistungen bei Erreichen des Referenzalters fällig. Nur bei erwerbstätigen Personen kann der Leistungsbezug bis höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters aufgeschoben werden. Die Voraussetzung einer Erwerbstätigkeit ist erfüllt, wenn die versicherte Person einen entsprechenden Nachweis erbringt, in Form eines Lohnausweises oder eines Arbeitsvertrags.

Sollte die Freizügigkeitsverordnung wie geplant ohne Übergangsfrist und ohne Ausnahmen umgesetzt werden, wird die Altersleistung für Personen, die ihr ordentliches Rentenalter erreicht haben, sofort fällig. Sie kommt mit der entsprechenden Sonderbesteuerung auf Kapitalzahlungen zur Auszahlung. Diese privilegierte Besteuerung von Vorsorgekapitalien ist in vielen Kantonen sowie beim Bund stark progressiv. Werden im selben Kalenderjahr weitere Vorsorgegelder ausbezahlt, steigt die Steuerbelastung überproportional an, weil die einzelnen Auszahlungen je Kalenderjahr zusammengezählt werden. Zusätzlich werden Auszahlungen von Ehepartnern gemeinsam besteuert, was die Steuerbelastung erhöht.

Es lohnt sich somit, die künftigen Bezüge aus den Säulen 1 bis 3 frühzeitig in Angriff zu nehmen.

Die Nutzung einer Liegenschaft als selbständig Erwerbender

Als Selbständiger kann es sinnvoll sein, eine private Liegenschaft auch geschäftlich zu nutzen. Dabei ist es wichtig, privat und geschäftlich penibel zu trennen.

Für die Miete wird am einfachsten ein Wert angenommen, der für das gleiche Geschäft an einem anderen, vergleichbaren Ort bezahlt werden müsste. Dieser Betrag wird dann der eigenen Firma als Mietaufwand verrechnet. Die anderen Kosten wie Reinigung, Strom, Heizung usw. werden anteilmässig auch dem eigenen Unternehmen belastet. Der Betrag, der dem eigenen Unternehmen verrechnet wird, muss als Privateinkommen versteuert werden. Der Mietanteil der Firma hingegen kann vom deklarierten Eigenmietwert abgezogen werden.

Wichtig: Die private Liegenschaft darf höchstens zur Hälfte geschäftlich genutzt werden. Andernfalls wird sie von den Steuerbehörden als geschäftlich klassiert. Dies kann sich bei einem späteren Verkauf als ungünstig auswirken.

Denn: Beim Verkauf einer Liegenschaft aus dem Privatvermögen wird nur die Grundstücksgewinnsteuer erhoben. Beim gewinnbringenden Verkauf einer Liegenschaft im Geschäftsvermögen werden sowohl die Grundstücksgewinnsteuer (oder Einkommens- bzw. Gewinnsteuer) UND die direkte Bundessteuer und AHV-Beiträge fällig.



Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.